

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 04.03.1999

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy über die Auslegung der Hebeliste (Beitragsliste)
3. Bekanntmachungen über Ersatzbestimmungen für ein ausgeschiedenes Mitglied des Rates der Stadt Moers
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Moers für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 02.02.1999
5. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Herstellung von Straßen sowie über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen;
hier: - Kampstraße von Buschstraße bis zur Liebrechtstraße,
- Fenchelstraße von der Liebrechtstraße bis zum Wendehammer,
- Straße Am Bahndamm zwischen der Homberger Straße und Essenberger Straße
6. Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers - Teil Süd -
7. Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung
8. Bekanntmachungen der Stadt Moers über die Widmung von Straßen;
hier: Fliederweg, Magnolienweg, Teilstück der Verkehrsfläche Oleanderweg und Teilstück der Verkehrsfläche An der Schneckull
9. Bekanntmachung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH Oberhausen über den Jahresabschluß zum 31.12.1997

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 652 534** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 09.02.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Marienbaum der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **312 075 156** und **312 083 450** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 09.02.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Achterathsfeld der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **307 054 299** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 09.02.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 003 591, 337 011 373** und **337 153 259** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 09.02.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **415 071 507** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 09.02.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom 8. März bis zum 6. April 1999 von 10.00 bis 12.00 Uhr täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg-Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 20. April 1999 beim Deichgräfen, Müschensteg 43, 47495 Rheinberg 3, erhoben werden.

Rheinberg, den 23. Februar 1999

DEICHVERBAND ORSOY
Der Deichgräf

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Der am 16.10.1994 im Wahlbezirk 301 für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands direkt gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers, Herr Bernhard Scheid, Rheinberger Straße 365, 47445 Moers, hat am 01.02.1999 sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Herrn Rainer Knauf, Bauleiter,
geb. 1952 in Moers,
wohnhaft Otto-Ottsen-Straße 27, 47441 Moers,

als zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 03.02.1999

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter
Tendick

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Der am 16.10.1994 im Wahlbezirk 301 für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands direkt gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers, Herr Bernhard Scheid, Rheinberger Straße 365, 47445 Moers, hat am 01.02.1999 sein Mandat niedergelegt.

Der nach der Reserveliste nächste Bewerber, Herr Rainer Knauf, Otto-Ottsen-Straße 27, 47441 Moers ist von mir durch Ersatzbestimmung vom 03.02.1999 als zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt worden.

Da Herr Rainer Knauf mit Erklärung vom 04.02.1999 seine Wahl zum Rat der Stadt Moers nicht angenommen hat, habe ich gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Herrn Wilhelm Stahlhut, Beratender Ingenieur,
geb. 1928 in Rheinhausen j. Duisburg,
wohnhaft Heideweg 18, 47447 Moers,

als zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 05.02.1999

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter
Tendick

H a u s h a l t s s a t z u n g **der Stadt Moers** **für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 02.02.1999**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluß vom 17.06.1998 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 1998 und 1999, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>1999</u>	<u>1998</u>
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	400.284.000 DM	388.182.000 DM
in der Ausgabe auf	422.035.000 DM	415.488.000 DM
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	88.499.000 DM	86.279.000 DM
in der Ausgabe auf	88.499.000 DM	86.279.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

	24.067.000 DM	24.914.000 DM
--	---------------	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	12.400.000 DM	25.310.000 DM
--	---------------	---------------

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	100.000.000 DM	100.000.000 DM
--	----------------	----------------

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 1998 durch Hebesatzsatzung vom 12.11.1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		190 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		360 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf

430 v.H.

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr 1999 werden in gleicher Höhe festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2004 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 82 GO sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 84 GO entscheidet bei Beträgen bis zu 100.000 DM der Stadtkämmerer. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 DM je Haushaltsstelle sind erheblich; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
3. Soweit bei Beamtenstellen in Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) vom 08.12.1976 ku-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede zweite im Überhang befindliche freierwerbende Planstelle der jeweiligen Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe umzuwandeln, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist von dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 25.01.1999 (Az.: 20-1/15 14 32/6) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt von

Montag, dem 08.03.1999

bis einschließlich

Dienstag, dem 16.03.1999

im Neuen Rathaus Moers, Meerstr. 2, Zimmer 322, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.02.1999

Brunswick
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Es wird darauf hingewiesen, daß folgende Straßen gemäß §§ 127 ff des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.1994 endgültig hergestellt sind:

- Kampstraße von der Buschstraße bis zur Liebrechtstraße
- Fenchelstraße von der Liebrechtstraße bis zum Wendehammer
- Straße Am Bahndamm zwischen der Homberger Straße und Essenberger Straße

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß an folgenden Straßen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.12.1994 beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt wurden:

- Uerdinger Straße von der Straße Südring bis zur Diergardtstraße
- Uerdinger Straße von der Diergardtstraße bis zur Xantener Straße
- Hopfenstraße/Karl-Hoffmeister-Straße von der Augustastraße bis zur Goethestraße

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke an den genannten Straßen werden in nächster Zeit zu Erschließungsbeiträgen bzw. Beiträgen nach § 8 KAG NW herangezogen.

Moers, den 17.02.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers - Teil Süd -

I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **10.02.1999** beschlossen, den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit zugehörigem Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

II. Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

15. März bis einschließlich 14. April 1999

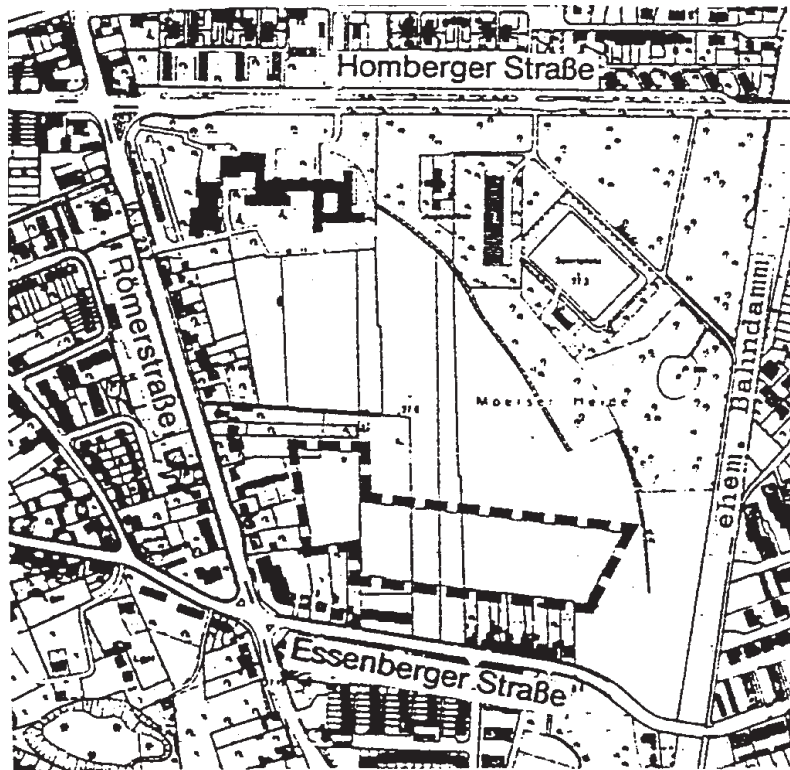
im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Änderungsbereich: Nördlich der vorhandenen Bebauung an der Essenberger Straße und östlich der vorhandenen Bebauung an der Römerstraße



Moers, den 18.02.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

23-15 U 12/4 A

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuß der Stadt Moers hat im Umlegungsverfahren Nr. 12 der Stadt Moers, „Vereinsstraße“, einen Beschluß gemäß § 76 BauGB gefaßt, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt werden.

Beschluß vom:	28.01.1999	
Gemarkung:	Schwafheim	
Flur:	3	
Flurstück:	<u>alt</u> 90,24/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 992	<u>alt</u> 17,26/836,15 Miteigentumsanteile an Nr.992
	<u>neu</u> 90,24/836,15 Miteigentumsanteile an Nrn. 992, 1382	<u>neu</u> 17,26/836,15 Miteigentumsanteile an Nrn. 992, 1382
Grundbuch von:	Schwafheim	Schwafheim
Blatt:	1611	1619
	<u>alt</u> 16,10/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 992	<u>alt</u> 836,15/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 1382

neu
16,10/836,15 Miteigen-
tumsanteile an Nrn. 992,
1382

neu
712,55/836,15 Miteigentums-
anteile an Nr. 1382

Grundbuch von: Schwafheim
Blatt: 1620

Schwafheim
1703

Der Beschluß ist mit der Zustellung an die Beteiligten am **02.02.1999** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Moers, den 03.02.1999

Der Vorsitzende
Faßbender

L. S.

23-14 U 12/4 G

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuß der Stadt Moers hat im Umlegungsverfahren Nr. 12 der Stadt Moers, „Vereinsstraße“, einen Beschluß gemäß § 76 BauGB gefaßt, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt werden.

Beschluß vom: 28.01.1999
Gemarkung: Schwafheim
Flur: 3
Flurstück: alt
79,94/836,15 Miteigen-
tumsanteile an Nr. 992

alt
15,69/836,15 Miteigentums-
anteile an Nr.992

neu
79,94/836,15 Miteigen-
tumsanteile an Nrn. 992,
1382
Grundbuch von: Schwafheim
Blatt: 1617

neu
15,69/836,15 Miteigentums-
anteile an Nrn. 992,
1382
Schwafheim
1622

alt
712,55/836,15 Miteigentumsanteile
an Nr. 1382

neu
616,92/836,15 Miteigentumsanteile
an Nr. 1382

Grundbuch von: Schwafheim
Blatt: 1703

Der Beschluß ist mit der Zustellung an die Beteiligte am **01.02.1999** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Moers, den 03.02.1999

Der Vorsitzende
Faßbender

L. S.

23-15 U 12/4 D

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuß der Stadt Moers hat im Umlegungsverfahren Nr. 12 der Stadt Moers, „Vereinsstraße“, einen Beschluß gemäß § 76 BauGB gefaßt, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt werden.

Beschluß vom:	28.01.1999	
Gemarkung:	Schwafheim	
Flur:	3	
Flurstück:	<u>alt</u> 75,50/836,15 Miteigen- tumsanteile an Nr. 992	<u>alt</u> 15,69/836,15 Miteigentums- anteile an Nr.992
	<u>neu</u> 75,50/836,15 Miteigen- tumsanteile an Nrn. 992, 1382	<u>neu</u> 15,69/836,15 Miteigentums- anteile an Nrn. 992, 1382
Grundbuch von:	Schwafheim	Schwafheim
Blatt:	1614	1626
	<u>alt</u> 616,92/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 1382	
	<u>neu</u> 525,73/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 1382	
Grundbuch von:	Schwafheim	
Blatt:	1703	

Der Beschluß ist mit der Zustellung an die Beteiligten am **11.02.1999** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Moers, den 16.02.1999

Der Vorsitzende
Faßbender

L . S.

23-15 U 12/4 H

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuß der Stadt Moers hat im Umlegungsverfahren Nr. 12 der Stadt Moers, „Vereinsstraße“, einen Beschluß gemäß § 76 BauGB gefaßt, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt werden.

Beschluß vom: 28.01.1999

Gemarkung:	Schwafheim	
Flur:	3	
Flurstück:	<u>alt</u> 74,86/836,15 Miteigen- tumsanteile an Nr. 992	<u>alt</u> 29,77/836,15 Miteigentums- anteile an Nr.992
	<u>neu</u> 74,86/836,15 Miteigen- tumsanteile an Nrn. 992, 1382	<u>neu</u> 29,77/836,15 Miteigentums- anteile an Nrn. 992, 1382
Grundbuch von:	Schwafheim	Schwafheim
Blatt:	1618	1624
	<u>alt</u> 525,73/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 1382	
	<u>neu</u> 421,10/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 1382	
Grundbuch von:	Schwafheim	
Blatt:	1703	

Der Beschluß ist mit der Zustellung an die Beteiligten am **16.02.1999** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Moers, den 16.02.1999

Der Vorsitzende
Faßbender

L. S.

23-15 U 12/4 C

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuß der Stadt Moers hat im Umlegungsverfahren Nr. 12 der Stadt Moers, „Vereinsstraße“, einen Beschluß gemäß § 76 BauGB gefaßt, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt werden.

Beschluß vom:	28.01.1999	
Gemarkung:	Schwafheim	
Flur:	3	
Flurstück:	<u>alt</u> 80,69/836,15 Miteigen- umsanteile an Nr. 992	<u>alt</u> 15,69/836,15 Miteigentums- anteile an Nr.992
	<u>neu</u> 80,69/836,15 Miteigen- tumsanteile an Nrn. 992, 1382	<u>neu</u> 15,69/836,15 Miteigentums- anteile an Nrn. 992, 1382
Grundbuch von:	Schwafheim	Schwafheim
Blatt:	1613	1623
Flurstück:	<u>alt</u>	

421,10/836,15 Miteigentumsanteile
an Nr. 1382

neu
324,72/836,15 Miteigentumsanteile
an Nr. 1382

Grundbuch von: Schwafheim
Blatt: 1703

Der Beschluß ist mit der Zustellung an die Beteiligten am **23.02.1999** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Moers, den 23.02.1999

Der Vorsitzende L. S.
Faßbender

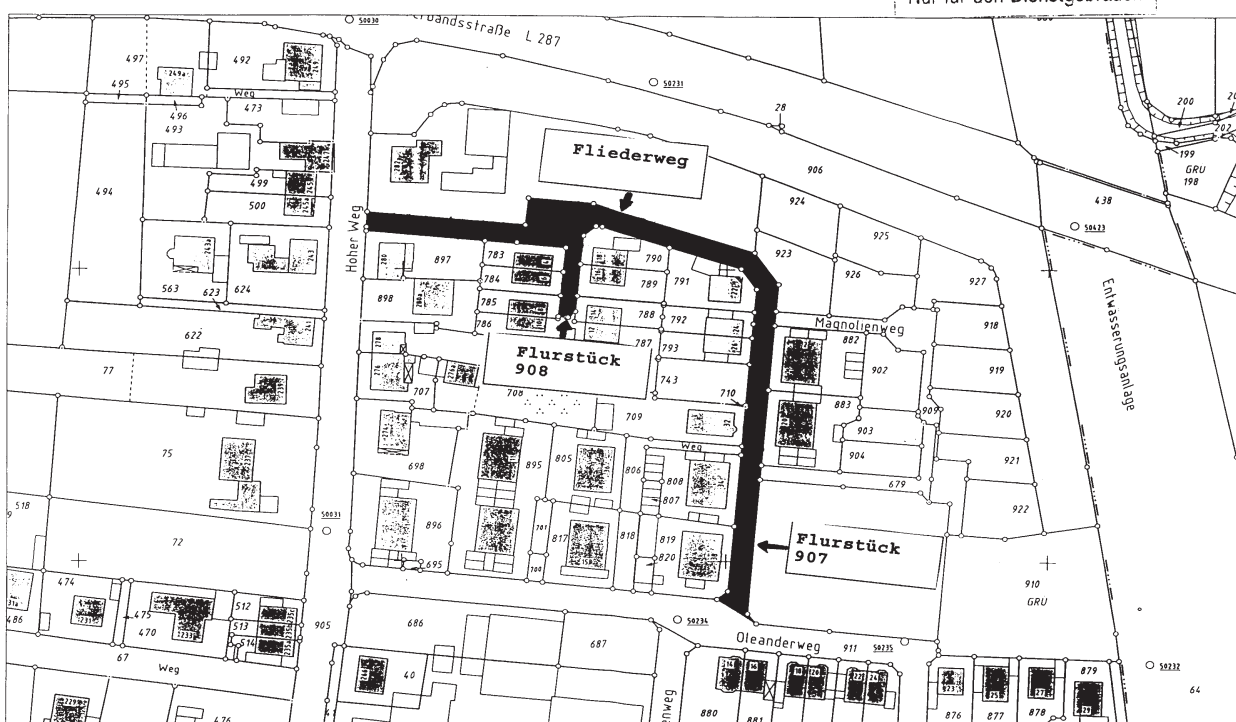
WIDMUNG VON STRASSEN

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 / SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) wird die nachstehend aufgeführte Straße mit Nennung der Funktion im Gemeindegebiet als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Fliederweg Anliegerstraße
Gemarkung Repelen, Flur 34
Flurstücke 907 und 908

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 05.02.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Bongers
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

WIDMUNG VON STRASSEN

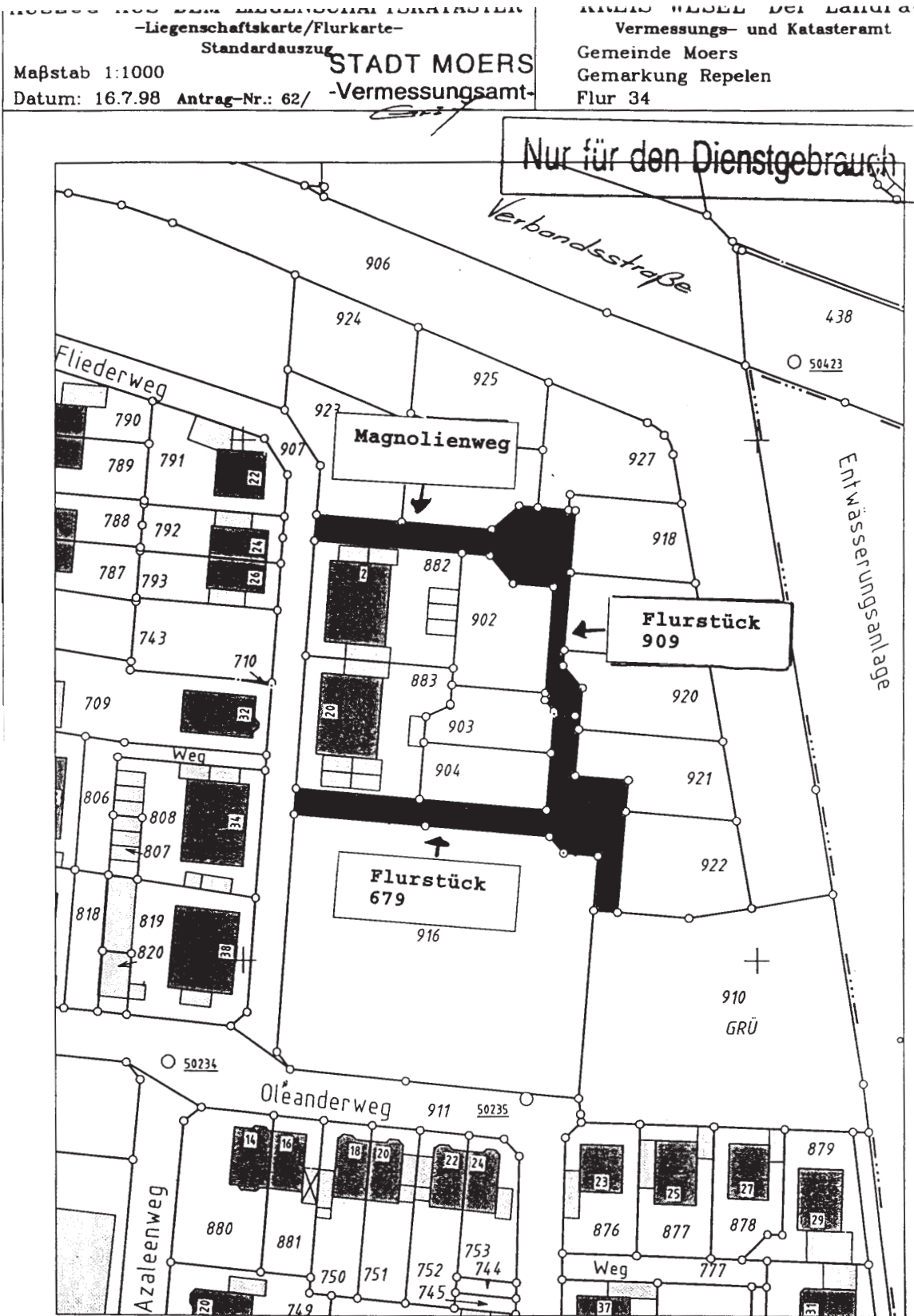
Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 / SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) wird die nachstehend aufgeführte Straße mit Nennung der Funktion im Gemeindegebiet als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Magnolienweg
Gemarkung Repelen, Flur 34
Flurstücke 679 und 909

Anliegerstraße

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 05.02.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Bongers
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

WIDMUNG VON STRASSEN

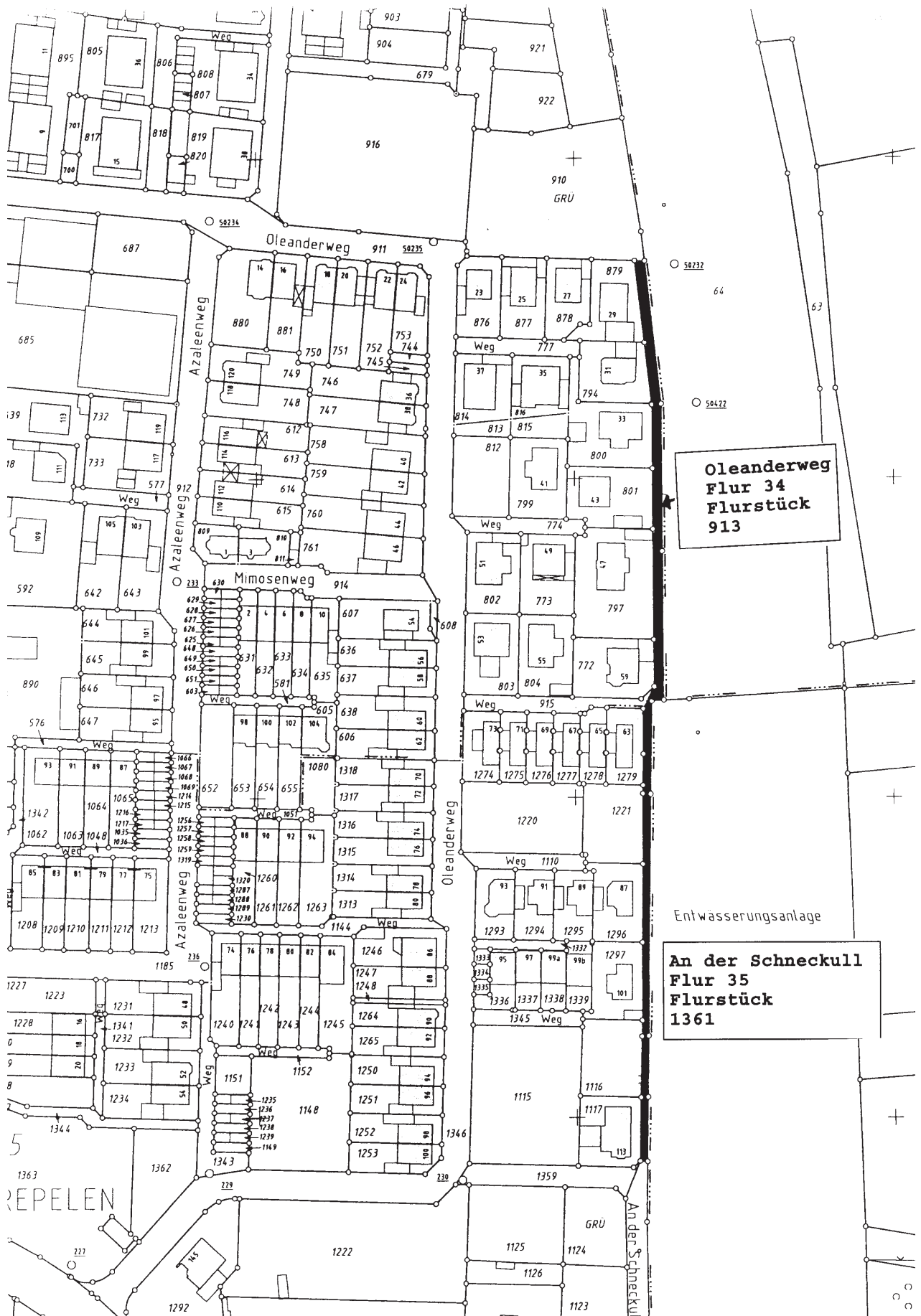
Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 / SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit Nennung der Funktion im Gemeindegebiet im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilstück der Verkehrsfläche
Oleanderweg Fußweg
Gemarkung Repelen, Flur 34
Flurstück 913

Teilstück der Verkehrsfläche
An der Schneckull Fußweg
Gemarkung Repelen, Flur 35
Flurstück 1361

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 03.02.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Bongers
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

Jahresabschluß zum 31. 12. 1997

der

Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH Oberhausen

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat am 2. Dezember 1998 den Jahresabschluß zum 31.12.1997 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag in Höhe von DM 7.562.738,82 wird durch die Auflösung der Gewinnrücklagen in Höhe von DM 5.042.427,65 teilweise ausgeglichen. Der Bilanzverlust in Höhe von DM 2.520.311,17 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluß und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH, 47058 Duisburg, hat am 7. August 1998 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Duisburg, den 7. August 1998

Niederrheinische Treuhand GmbH
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

gez. durch:
W.H. Heineking
- Wirtschaftsprüfer -

M. Antzok-Komp
- Wirtschaftsprüfer -

46049 Oberhausen, 10. Dezember 1998

Geschäftsführung
Feldmann - Brandt - Schusky

Gemeinschafts- Müll- Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH

Aktivseite

	<u>31.12.1997</u>	<u>31.12.1996</u>
	DM	DM
A. <u>Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes</u>	<u>4.985.888,00</u>	<u>0,00</u>
B. <u>Anlagevermögen</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	21.559,00	24.982,00
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke und Bauten	172.583.788,00	71.560.757,00
2. technische Anlagen und Maschinen	441.132.641,00	240.733.675,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.598.733,00	2.574.158,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	617.856,00	252.410.665,00
	<u>616.933.018,00</u>	<u>567.279.255,00</u>
III. <u>Finanzanlagen</u>		
1. Beteiligungen	1.150.000,00	1.150.000,00
2. sonstige Ausleihungen	307.715,00	327.483,00
	<u>1.457.715,00</u>	<u>1.477.483,00</u>
	<u>618.412.292,00</u>	<u>568.781.720,00</u>
C. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Vorräte</u>		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.256.816,47	3.786.587,06
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.457.460,95	4.952.514,15
2. Forderungen gegen Gesellschafter	4.267.333,11	7.196.003,68
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.561.366,76	1.927.481,35
4. sonstige Vermögensgegenstände	4.778.511,99	2.713.920,76
	<u>17.064.672,81</u>	<u>16.789.919,94</u>
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	5.877.492,13	568.685,64
	<u>27.198.981,41</u>	<u>21.145.192,64</u>
D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	162.857,00	6.696,00
- davon Disagio 4.687,00 DM (Vorjahr 7 TDM)		
E. <u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	2.020.311,17	0,00
	<u>652.780.329,58</u>	<u>589.933.608,64</u>

Bilanz zum 31. Dezember 1997**Passivseite**

	<u>31.12.1997</u> DM	<u>31.12.1996</u> DM
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	500.000,00	500.000,00
II. <u>Gewinnrücklagen</u>		
Andere Gewinnrücklagen	0,00	5.042.427,65
III. <u>Bilanzverlust</u>	-2.520.311,17	0,00
Nicht gedeckter Fehlbetrag	<u>2.020.311,17</u>	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>5.542.427,65</u>
B. <u>Sonderposten für Investitionszulagen</u>		
Investitionszulage gem. § 4 a InvZulG 1986	<u>1.690.590,00</u>	<u>1.889.483,00</u>
C. <u>Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für Pensionen	515.861,00	465.859,00
2. Steuerrückstellungen	35.100,00	3.928.906,30
3. Sonstige Rückstellungen	<u>13.891.649,30</u>	<u>1.018.000,30</u>
	<u>14.442.610,30</u>	<u>5.412.765,60</u>
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	599.214.712,67	563.163.416,24
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 19.671.273,38 (Vorjahr 33.655 TDM)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.024.366,02	7.102.960,35
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 32.024.366,02 (Vorjahr 7.103 TDM)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.081.816,16	1.386.430,63
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 1.081.816,16 (Vorjahr 1.386 TDM)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.326.234,43	5.436.125,17
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 4.326.234,43 (Vorjahr 5.436 TDM)		
- davon aus Steuern DM 1.108.784,57 (Vorjahr 1.510 TDM)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 39.286,01 (Vorjahr 459 TDM)		
	<u>636.647.129,28</u>	<u>577.088.932,39</u>
	<u>652.780.329,58</u>	<u>589.933.608,64</u>
E. <u>Haftungsverhältnisse</u>		
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	2.656.500,00	4.765.600,00

Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage
Niederrhein GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 1997.

	<u>1997</u>	<u>1996</u>
	DM	DM
1. Umsatzerlöse	121.505.800,03	128.134.000,37
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-17.047,27	
3. andere aktivierte Eigenleistungen	14.028.499,32	19.037.229,08
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>4.247.241,58</u>	<u>1.317.665,45</u>
<u>Gesamtleistung</u>	139.764.493,66	148.488.894,90
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-12.564.393,03	-13.165.626,54
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-16.729.089,07	-18.895.850,74
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-14.513.395,57	-14.342.897,91
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-3.603.722,50	-3.456.445,41
- davon für Altersversorgung		
DM 688.581,36 (Vorjahr 655 TDM)		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-32.451.686,00	-21.888.140,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-26.326.758,30</u>	<u>-36.306.579,67</u>
	33.575.449,19	40.433.354,63
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	6.645,23	4.926,42
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	66.689,44	78.723,20
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-38.124.248,95</u>	<u>-36.137.552,30</u>
12. <u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	-4.475.465,09	4.379.451,95
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.145.928,10	-2.313.332,00
14. sonstige Steuern	<u>-1.941.345,63</u>	<u>-2.209.480,17</u>
15. <u>Jahresfehlbetrag</u>	-7.562.738,82	-143.360,22
16. Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen	5.042.427,65	143.360,22
17. <u>Bilanzverlust</u>	<u>-2.520.311,17</u>	<u>0,00</u>